

BGer 1F_21/2015 vom 16. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_21_2015

FR: TF 1F_21/2015 du 16 octobre 2015

IT: TF 1F_21/2015 del 16 ottobre 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1F_21/2015

Urteil vom 16. Oktober 2015

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,

Bundesrichter Karlen, Kneubühler,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Gesuchstellerin,

gegen

Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich,

Weststrasse 70, Postfach 9717, 8036 Zürich,

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich,

Florhofgasse 2, Postfach, 8090 Zürich,

Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Präsident,

Hirschengraben 15, Postfach 2401, 8021 Zürich.

Gegenstand

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 1B_243/2015 vom 17. Juli 2015.

In Erwägung,

dass das Bundesgericht mit Urteil vom 17. Juli 2015 (1B_243/2015) auf eine Beschwerde von A._____ gegen die Verfügung der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons

Zürich mangels einer hinreichenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht eingetreten ist;

dass A. _____ mit E-Mail-Eingabe vom 4. August 2015 um Revision des bundesgerichtlichen Urteils 1B_243/2015 vom 17. Juli 2015 ersucht hat;

dass das Bundesgericht die Gesuchstellerin mit Verfügung vom 12. August 2015 darauf hingewiesen hat, dass Rechtsschriften mit gewöhnlichem E-Mail unbeachtet bleiben;

dass die Gesuchstellerin mit E-Mail-Eingabe vom 18. August 2015 dem Bundesgericht mitgeteilt hat, die Revisionschrift sei original unterschrieben postalisch eingereicht worden;

dass die Gesuchstellerin sich auf die Revisionsgründe von Art. 121 BGG beruft, indessen nicht näher ausführt, inwiefern der bundesgerichtliche Nichteintretensentscheid vom 17. Juli 2015 an einem solchen Revisionsgrund leiden sollte;

dass im Übrigen auch nicht ersichtlich ist, inwiefern das bundesgerichtliche Urteil vom 17. Juli 2015 am behaupteten Revisionsgrund leiden sollte;

dass das Revisionsgesuch ohne Schriftenwechsel (Art. 127 BGG) abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist;

dass somit offen bleiben kann, ob die Gesuchstellerin das Revisionsgesuch, wie geltend gemacht, auch postalisch eingereicht hat;

dass auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden kann (Art. 66 Abs. 1 BGG);

dass die Gesuchstellerin darauf aufmerksam gemacht wird, dass das Bundesgericht inskünftig gewöhnliche E-Mail-Eingaben formlos ablegen wird;

erkennt das Bundesgericht:

1.

Das Revisionsgesuch wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Es werden keine Kosten erhoben

3.

Dieses Urteil wird der Gesuchstellerin, der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Präsident, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 16. Oktober 2015

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.